



SCHWEIZ  
SUISSE  
SVIZZERA

POSTFACH  
3001 BERN

TEL 058 796 99 52

FAX 058 796 99 03

info@aquanostra.ch

www.aquanostra.ch

AQUANO STRA

# Vorschau Umweltpolitik

## Sommersession 2016

### Inhaltsverzeichnis

#### Nationalrat (Seiten 2-5)

|               |                         |  |                   |
|---------------|-------------------------|--|-------------------|
| 15.079        | Bundesratsgeschäft      | Moratorium für die Ausfuhr abgebrannter Brennelemente zur Wiederaufarbeitung                 | 13.06.2016        |
| 15.023        | Bundesratsgeschäft      | Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF): Schliessung der Finanzierungslücke | 15.06.2016        |
| 16.3265       | Motion UREK-NR          | Gleichbehandlung der Speichertechnologien beim Netzentgelt                                   | 16.06.2016        |
| <b>02.453</b> | <b>Parl. Iv. Dupraz</b> | <b>Umbauten in der Landwirtschaftszone:<br/>Kantonale Kompetenz (Abschreibung)</b>           | <b>17.06.2016</b> |

#### Ständerat (Seiten 6-9)

|         |                     |  |            |
|---------|---------------------|--|------------|
| 13.074  | Bundesratsgeschäft  | Volksinitiative „Atomausstiegsinitiative“ und Gegenvorschlag „Energierategie 2050“ | 31.05.2016 |
| 14.026  | Volksinitiative     | Für eine sichere und wirtschaftliche Stromversorgung (Stromeffizienz-Initiative)   | 14.06.2016 |
| 12.4155 | Motion Hans Killer  | Restwassersanierungen dürfen nur zu minimalem Produktionsausfall führen            | 14.06.2016 |
| 15.3534 | Motion Niederberger | Sachgerechte Regulation des Höckerschwans  | 14.06.2016 |

Kontakt: Hans-Peter Zingg, Präsident      Tel. 031 859 48 08  
Christian Streit, Generalsekretär      Tel. 058 796 99 52

## Im Nationalrat behandelte Geschäfte

### 15.079 Bundesratsgeschäft      **Moratorium für die Ausfuhr abgebrannter Brennelemente zur Wiederaufarbeitung: Verlängerung**

Botschaft des BR:      Der Gesetzgeber führte 2005 mit dem Kernenergiegesetz ein zeitlich befristetes Verbot (Moratorium) der Ausfuhr abgebrannter Brennelemente zur Wiederaufarbeitung ein, das Ende Juni 2016 ausläuft. Inzwischen hat das Parlament im Rahmen des 1. Massnahmenpakets der Energiestrategie 2050 ein (unbefristetes) Verbot der Wiederaufarbeitung beschlossen. Diese Vorlage wird im Zeitpunkt des Auslaufens des Moratoriums allerdings noch nicht in Kraft sein. **Deshalb beantragt der Bundesrat, das Verbot unabhängig vom Schicksal des ersten Massnahmenpakets der Energiestrategie 2050 um zehn Jahre zu verlängern.**

Begründung:      Die Wiederaufarbeitung abgebrannter Brennelemente wird kontrovers beurteilt. Im Rahmen der Vernehmlassung wandten die Befürworter der Wiederaufarbeitung ein, abgebrannte Brennelemente seien kein Abfall, sondern ein Wertstoff, der wiederverwendet werden könne. Die Wiederaufarbeitung von acht abgebrannten Brennelementen ermögliche die Herstellung zweier neuer Brennelemente. Mit einem Verbot verzichte man auf ein Recycling von Rohstoffen und beschränke die Nutzung des Urans. Die Trennung der Wertstoffe von den Abfällen reduziere die Abfallmengen und die Radiotoxizität gegenüber der Alternative einer Tiefenlagerung.

Entscheid SR:      **Zustimmung zur Verlängerung um 10 Jahre (ohne Opposition).**

Antrag UREK-NR:      **Die Kommission des Nationalrats ist nicht einheitlicher Meinung.** Die Mehrheit sprach sich mit 13 zu 12 Stimmen dafür aus, das Moratorium um zehn Jahre zu verlängern. Zur Vermeidung einer Regelungslücke sei es nötig, das Moratorium im Hinblick auf die Energiestrategie 2050 (welche ein unbefristetes Ausfuhrverbot vorsieht) zu verlängern. Eine Minderheit will nicht auf die Vorlage eintreten. In ihren Augen ist zu vermeiden, dass die Entwicklung neuer Technologien und die Erforschung neuer Lösungen zur Wiederaufarbeitung gehemmt werden. Eine andere Minderheit will das Moratorium nur um vier Jahre verlängern. Das sei ausreichend bis zum Inkrafttreten der Energiestrategie, sofern diese angenommen wird.

Kommentar ANS:      **AQUA NOSTRA SCHWEIZ glaubt an weiteren Fortschritt in der Forschung und Produktion von Energie. Deshalb ist die Minderheit zu unterstützen, welche eine 4-jährige Verbotverlängerung fordert.** Sobald eine Wiederaufarbeitung der Brennelemente möglich ist, wäre das Verbot der Ausfuhr unsinnig und kontraproduktiv. Andere Länder – auch in Europa – verstärken ihr Engagement in der Nukleartechnologie, um die Energieversorgung mit geringem CO<sub>2</sub>-Ausstoss sicherzustellen. Deshalb wird in diesem Bereich weiter geforscht und könnte schon bald eine Nutzung der gebrauchten Brennelemente möglich sein. Wer hätte denn vor 4 Jahren gedacht, dass die Wasserkraft heute unrentabel sei ...?!

## 15.023 Bundesratsgeschäft

### **Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF): Schliessung der Finanzierungslücke und Strategisches Entwicklungsprogramm Nationalstrassen**

- Botschaft des BR:** Der Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF) dient dazu, strukturelle Mängel zu beheben sowie die Finanzierung der Nationalstrassen und der Bundesbeiträge für Verkehrsprojekte in den Agglomerationen dauerhaft zu sichern. Der NAF wird in der Verfassung verankert und mit bestehenden und neuen Einnahmen zweckgebunden alimentiert. Um die sich abzeichnende Finanzierungslücke zu decken, sollen dem NAF die Erträge aus der Automobilsteuer zufließen. Zudem soll der Mineralölsteuerzuschlag um 6 Rappen pro Liter erhöht werden.
- Begründung:** Seit 1960 hat sich der motorisierte Individualverkehr in unserem Land mehr als verfünffacht. Dies strapaziert die Infrastruktur, erhöht die Kosten für Betrieb und Unterhalt und führt zu Verkehrsproblemen. 85 bis 90 Prozent aller Staus entstehen auf Autobahnen in den urbanen Regionen. Zudem droht eine Finanzierungslücke, da die Ausgaben die Einnahmen übersteigen und die Rückstellungen der Spezialfinanzierung Strassenverkehr bis Ende 2018 beinahe abgebaut sein werden.
- Der NAF gilt im Gegensatz zum heutigen Infrastrukturfonds unbefristet und wird in der Verfassung verankert. Um die sich abzeichnende Finanzierungslücke zu decken, hat der Bundesrat beschlossen, zum einen die Erträge aus der Automobilsteuer künftig dem NAF zuzuweisen. In den letzten Jahren waren dies jeweils rund 375 Millionen Franken. Zum anderen soll der Mineralölsteuerzuschlag um vorerst 6 Rappen pro Liter angehoben werden. Er beträgt heute 30 Rappen. Es werden aber keine Mittel auf Vorrat beschafft: Entscheidend ist, wie sich die Einnahmen und Ausgaben effektiv entwickeln und wie hoch der Investitionsbedarf tatsächlich ist. Der Zeitpunkt der Erhöhung hängt von der Entwicklung der Fondsreserven und dem effektiven Bedarf ab und dürfte voraussichtlich ab ca. 2018 fällig werden.
- Neben dem NAF werden die Spezialfinanzierung Strassenverkehr (SFSV) und die Zweckbindung auf der Hälfte der Mineralölsteuereinnahmen beibehalten. Über die SFSV werden die Beiträge an die Kantone finanziert. Neu werden die heute befristeten Beiträge an Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen unbefristet ausbezahlt.
- Entscheid SR:** **Annahme des Entwurfs mit einigen Änderungen.**
- Der Handlungsbedarf und die Vorschläge des Bundesrats waren im Ständerat grundsätzlich unbestritten. Um die Autofahrer nicht allzu sehr zu belasten, stimmte der Ständerat aber einer Erhöhung des Mineralölsteuerzuschlag um bloss 4 Rappen zu. Den entstehenden Einnahmeausfall will er aus der Bundeskasse decken: Dem NAF sollen zusätzliche 5 Prozent der Mineralölsteuer zukommen (rund 125 Millionen Franken pro Jahr). Zudem beschloss der Ständerat, nicht bloss 5 % der Mineralölsteuer für den NAF abzuzweigen, sondern weitere 5 % (ca. 125 Millionen Franken) für die Umsetzung des so genannten Netzbeschlusses. Mit diesem sollen 400 Kilometer Strasse, für die heute die Kantone zuständig sind, auf den Bund übertragen werden.
- Gutgeheissen wurde auch die Einführung einer elektronischen Vignette.

Antrag KVF-NR: **Die Kommission des Nationalrats folgt mehrheitlich dem Ständerat.**  
In Abweichung zum Ständerat möchte die KVF-N eine Zweckbindung der Mineralölsteuer aber in der Höhe von 60 % (statt 55 %) festlegen. Neu soll die Zweckbindung zugunsten des Strassenverkehrs in einer ersten Phase fix 55 % und 60 % in einer zweiten Phase nach Inkraftsetzung des Netzbeschlusses betragen. Mit diesen zusätzlichen 10 % (von 50 auf 60 %) können insgesamt 250 Mio. Franken pro Jahr generiert werden. Zudem soll auf einen Teuerungsausgleich beim Mineralölsteuerzuschlag verzichtet werden.

Kommentar ANS: **AQUA NOSTRA SCHWEIZ setzt sich für eine verursachergerechte Finanzierung der Verkehrsmittel ein. Wir unterstützen deshalb die Entscheide des Ständerats und der KVF-Mehrheiten.**  
Wie die Abstimmung zur Erhöhung des Preises für Autobahnvignetten gezeigt hat, ist die Debatte über die verschiedenen Möglichkeiten zur Strassenfinanzierung nötig. Leider kommt die Volksinitiative („Milchkuh“) ohne Auslegeordnung und Gegenkonzepte zur Abstimmung. Gerade weil der Bundeshaushalt kaum solche Einkommenseinbussen vertragen kann, hätte man das Anliegen bereits zuvor ernst nehmen und echte Alternativen aufzuzeigen müssen, namentlich zur Beseitigung von Staus.  
Als Land ohne Rohstoffe inmitten Europas ist die Schweiz auf optimale Infrastruktur angewiesen. Dazu gehören sowohl Schiene wie auch Strasse, welche beide gemäss den Bedürfnissen von Mensch und Wirtschaft ausgebaut sein müssen.

### **16.3265 Motion UREK-NR Gleichbehandlung der Speichertechnologien beim Netzentgelt**

Inhalt: Der Bundesrat wird beauftragt, das Stromversorgungsgesetz so zu ergänzen, dass neben den traditionellen Pumpspeicherwerken auch andere Technologien zur Speicherung erheblicher elektrischer Energiemengen dauerhaft oder befristet vom Netznutzungsentgelt befreit werden können.

Begründung: Der potentielle Beitrag der verschiedenen Speichertechnologien zum Umbau der Stromversorgung im Rahmen der Energiestrategie 2050 ist unbestritten. Dabei sollten prioritär die regulatorischen Rahmenbedingungen so ausgestaltet werden, dass alle Speichertechnologien beim Netzentgelt eine Gleichbehandlung erfahren. Da der Beitrag der neuen Speichertechnologien (z.B. Power-to-Gas) erst langfristig bedeutungsvoll wird, sollen mit einer neuen gesetzlichen Bestimmung die Behörden ermächtigt werden, die Befreiung vom Netzentgelt an einzelnen Speicheranlagen ab einer gewissen Leistungsklasse (Entladeleistung) dauerhaft oder befristet zu gewähren.

Entscheid UREK-N: **Einreichung der Kommissionsmotion mit 12 zu 4 Stimmen.**

Kommentar ANS: **AQUA NOSTRA SCHWEIZ unterstützt die Kommissionsmotion.**  
Nebst einer breiten Abstützung der Stromproduktion ist auch die genügend vorhandene Speicherkapazität entscheidend, um stets über ausreichend und möglichst ökologisch hergestellten Strom zu verfügen. Der Verzicht auf Nutzungsgebühren bringt auch eine administrative Entlastung.

- Begehren: Artikel 24c Absatz 2 RPG muss durch folgenden Text ersetzt werden: Solche Bauten und Anlagen können mit Bewilligung der zuständigen Behörde erneuert, geändert, massvoll erweitert oder wieder aufgebaut werden, sofern sie rechtmässig erstellt oder geändert worden sind. In jedem Fall bleibt die Vereinbarkeit mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung vorbehalten. Die Kantone können Massnahmen zur Einschränkung der Änderungen treffen.  
Die Absätze 2 und 3 von Artikel 24d müssen gestrichen werden.
- Begründung: Die Landwirtschaftspolitik zwingt zahlreiche Bauern zur Aufgabe ihres Berufes. Gleichzeitig erschwert das Bundesgesetz über die Raumplanung die Situation, indem es Änderungen von Bauten, die sich nicht in den Bauzonen befinden und nicht dem Zweck der Nutzungszone entsprechen, nur unter bestimmten Auflagen zulässt. Diese Auflagen gelten für das ganze Gebiet der Schweiz und müssen folglich von den Kantonen eingehalten werden. Die örtlichen Verhältnisse können also nicht immer ausreichend berücksichtigt werden. Deshalb erscheint es als sinnvoll, den Kantonen den notwendigen Freiraum einzuräumen, um selber darüber entscheiden zu können, wie weit sie Änderungen zulassen wollen.
- Antrag UREK-NR: **Die Kommission beantragt mit 14 zu 11 Stimmen, die Initiative abzuschreiben.**  
Für die Mehrheit ist es schwer erkennbar, wie eine weitere Öffnung umgesetzt werden könnte, ohne das Prinzip der Trennung zwischen Baugebiet und Nichtbaugebiet zu gefährden. Sie vertritt die Ansicht, dass eine gewisse Harmonisierung der Bautätigkeit ausserhalb der Bauzone weiterhin gewahrt werden muss.
- Kommentar ANS: **AQUA NOSTRA SCHWEIZ wehrt sich gegen die Abschreibung. Das Anliegen ist immer noch aktuell (laufende RPG-Revisionen) und noch keineswegs umgesetzt.**  
Das Anliegen ist mit der angenommenen Kantonsinitiative SG noch mit abgedeckt, man sieht es an vielen zerfallenden Bauten in Nichtbauzonen. Zahlreiche Bauern müssen ihren Beruf aufgeben. Gleichzeitig erschwert das Raumplanungsgesetz die Situation der Landwirte, indem es Änderungen von Bauten, die sich nicht in den Bauzonen befinden und nicht dem Zweck der Nutzungszone entsprechen, nur unter bestimmten Auflagen zulässt. Diese Auflagen gelten für das ganze Gebiet der Schweiz und müssen folglich von den Kantonen eingehalten werden. Die örtlichen Verhältnisse können nicht ausreichend berücksichtigt werden. Den Kantonen ist der notwendige Freiraum einzuräumen, um selber darüber entscheiden zu können, wie weit sie Änderungen zulassen wollen. Es braucht mehr Kompetenz der näher stehenden Kantone, um in der Raumplanung optimale Lösungen für alle Gebiete zu ermöglichen.

## Im Ständerat behandelte Geschäfte

### 13.074 Bundesratsgeschäft      Volksinitiative „Atomausstiegsinitiative“ und Gegenvorschlag „Energiestrategie 2050“

Inhalt der Initiative: Die „Atomausstiegsinitiative“ fordert ein Verbot neuer Kernkraftwerke, maximale Laufzeiten für die bestehenden Kernkraftwerke von 45 Jahren und eine Energiewende basierend auf weniger Verbrauch, mehr Effizienz und erneuerbaren Energien.

Der Gegenvorschlag: Die Energiestrategie 2050 sieht vor, in einer zweiten Etappe das bestehende Fördersystem schrittweise durch ein Lenkungssystem abzulösen, weil die staatliche Förderung der erneuerbaren Energien sowie der Gebäudesanierung langfristig nicht sinnvoll sind. Mit der Revision des Kernenergiegesetzes (KEG) wird verankert, dass keine Rahmenbewilligungen zum Bau neuer oder zur Änderungen von Kernkraftwerken mehr erteilt werden. Aus Sicht des Bundesrates sollen aber für die bestehenden Kernkraftwerke keine maximalen Laufzeiten gesetzt werden. Sie sollen nicht aufgrund politisch fix festgelegter Laufzeiten stillgelegt werden, sondern dann, wenn sie die sicherheitstechnischen Vorgaben nicht mehr erfüllen können.

Entscheid NR/SR: **Beide Räte begrüßen den Gegenvorschlag mit gewissen Änderungen. Nun geht es um die Bereinigung der letzten Differenzen.**

Antrag UREK-SR: **Die Kommission des Ständerats hat die Differenzen beraten.** Die Kommission hält grösstenteils an den Beschlüssen des Ständerates aus der ersten Beratung fest und lässt damit viele Differenzen bestehen. Sie schwenkt aber in einem zentralen Punkt einstimmig auf den NR ein und übernimmt grundsätzlich das Modell der Marktprämie für die Unterstützung der Grosswasserkraft (Art. 33a), allerdings ohne Zweckbindung. Ausserdem beauftragt sie mit einem entsprechenden Zusatz in der Vorlage den Bundesrat, rechtzeitig einen Erlassentwurf vorzulegen für die Einführung eines marktnahen Modells, welches das Einspeisevergütungssystem ablösen soll. Hingegen bleibt sie bei der Interessenabwägung für den Bau von Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien in Gebieten, die unter Natur- oder Heimatschutz stehen (Art. 14 Abs. 3), bei der Position des Ständerates. Noch ausstehend sind die Beschlüsse zu den Steuerabzügen für Massnahmen im Gebäudebereich (Ziff. 2a und 2b im Anhang).

Kommentar ANS: **AQUA NOSTRA SCHWEIZ kann den Gegenvorschlag nur dann gutheissen, wenn die Ablösung des Subventions- durch ein Lenkungssystem mit klarem Termin 2025 erfolgt (Art. 39a).** Statt nur ein kurzfristiges erstes Massnahmenpaket zu verabschieden, sollte im Sinne der Demokratie nun endlich dem Volk ein Gesamtsystem zur Abstimmung unterbreitet werden. Der von allen Beteiligten gewünschte und sinnvolle Wechsel vom Fördersystem zu einem Lenkungssystem muss dringend geplant und angegangen werden! Leider beinhalten die Elemente des ersten Massnahmenpakets weiterhin nur noch mehr Subventionierungen und staatliche Programme. Dies ist durch einen Übergang zum Lenkungssystem dringend abzulösen.

## 14.026 Bundesratsgeschäft

### **Volksinitiative „Für eine sichere und wirtschaftliche Stromversorgung (Stromeffizienz-Initiative)“**

- Ziel der Initiative: Die Volksinitiative „Für eine sichere und wirtschaftliche Stromversorgung (Stromeffizienz-Initiative)“ wurde im Mai 2013 mit 109'420 Unterschriften eingereicht. Sie fordert eine Verfassungsgrundlage für substantielle Verbesserungen der Stromeffizienz. Der Bund soll Stromeffizienzziele vorgeben und zusammen mit den Kantonen die entsprechenden Massnahmen treffen. Als erstes Ziel soll der jährliche Stromverbrauch bis 2035 auf dem Niveau von 2011 stabilisiert werden.
- Antrag BR: **Ablehnung der Volksinitiative ohne Gegenvorschlag.**  
Der Bundesrat hält fest, dass sich die allgemeine Stossrichtung der Initiative im Bereich Stromeffizienz mit derjenigen der Energiestrategie 2050 und insbesondere des ersten Massnahmenpakets deckt. Die dort enthaltenen Stromeffizienzziele sind tendenziell sogar strenger als diejenigen der Initiative, womit sich dessen Annahme erübrigt. Konkrete Effizienzziele seien zudem aus staatspolitischen Gründen nicht in der Bundesverfassung, sondern auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe zu regeln.
- Entscheid NR: **Ablehnung der Volksinitiative mit 106 zu 71 Stimmen.**  
Der Nationalrat ist der Ansicht, die Forderungen der Initianten gingen zu weit. Zudem müssten derartige Bestimmungen nicht auf Verfassungs-, sondern auf Gesetzesstufe festgelegt werden. Eine Minderheit von Linken unterstützt sie, um den Druck auf die Umsetzung der „Energiestrategie 2050“ aufrecht zu erhalten.
- Antrag UREK-SR: Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses noch ausstehend.
- Kommentar ANS: **AQUA NOSTRA SCHWEIZ lehnt die Volksinitiative ab.**  
Die Initiative fokussiert einseitig auf den Energieträger Strom ohne Berücksichtigung der Gesamtenergieeffizienz. In der Energiepolitik müssen die verschiedenen Energieträger diversifiziert und optimal aufeinander abgestimmt werden. Dabei ist stets eine gesamtenergetische Sicht zu wahren. Effizienzziele nur für den Energieträger Strom können zu Verzerrungen führen und eine optimale Abstimmung der Energieträger aufeinander verhindern.  
Auch passt die Stromeffizienz-Initiative nicht in die Logik der Energiestrategie 2050 des Bundesrates. Diese soll in einer zweiten Phase das bestehende Fördersystem in ein Lenkungssystem umgebaut werden.

**12.4155 Motion NR Killer Hans Restwassersanierungen dürfen nur zu minimalem Produktionsausfall führen**

- Inhalt:** Der Bundesrat wird beauftragt, die Restwassersanierungen im Gewässerschutzgesetz (Art. 80ff.) so zu ändern, dass der Produktionsausfall minimiert werden kann.
- Begründung:** Das Urteil des Bundesgerichtes im sogenannten Misoxer Fall gefährdet die Ausbauziele im Bereich der Wasserkraft. Allein in Graubünden sind noch knapp 60 Fälle von Restwassersanierungen zu beurteilen. Es droht ein enormer Produktionsausfall.  
Aus diesem Grunde ist der Begriff „entschädigungsbegründend“ in Artikel 80 Absatz 1 zu streichen. Dieser Begriff ist rechtlich nicht definiert und wird in der Gesetzesredaktion üblicherweise auch nicht verwendet. Wie die Schwierigkeiten bei der Umsetzung dieses Artikels zeigen, führt er zu Rechtsunsicherheit im Zusammenhang mit dem Schutz der wohl-erworbenen Rechte. Dieser muss in vollem Umfang gewährleistet bleiben.
- Antrag BR:** **Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.**  
Gemäss den Artikeln 29ff. des Gewässerschutzgesetzes müssen bei neuen Wasserentnahmen und bei Konzessionserneuerungen angemessene Restwassermengen eingehalten werden („vollständige Restwassersanierung“). Nach Artikel 80 Absatz 1 GSchG muss ein durch Wasserentnahmen wesentlich beeinflusstes Fliessgewässer „unterhalb der Entnahmestellen nach den Anordnungen der Behörde so weit saniert werden, als dies ohne entschädigungsbegründende Eingriffe in bestehende Wassernutzungsrechte möglich ist“ („teilweise Restwassersanierung“).  
Trotz der grosszügigen Sanierungsfrist von Ende 2012 wurden viele Sanierungen nicht fristgerecht abgeschlossen, was der Bundesrat als nicht befriedigend beurteilt. Dieser Vollzugsnotstand war u. a. auch ein Grund für die Lancierung der Volksinitiative „Lebendiges Wasser“. Diese Volksinitiative hat zu einer Revision des Gewässerschutzgesetzes und dem Versprechen der betroffenen Kantone, die Restwassersanierungen umzusetzen, geführt.
- Entscheid NR:** **Annahme der Motion mit 103 zu 83 Stimmen (4 Enthaltungen).**
- Antrag UREK-SR:** **Ablehnung der Motion mit 6 zu 0 Stimmen (6 Enthaltungen).**  
Die Kommission hält fest, dass die meisten Kantone einen Grossteil der in vorgesehenen Sanierungen bereits abgeschlossen haben, weshalb es in ihren Augen ungerecht wäre, diese Regelung nun zu ändern.
- Kommentar ANS:** **AQUA NOSTRA SCHWEIZ unterstützt die Motion.**  
In der Abwägung zwischen Mensch, Natur und Wirtschaft ist es in der heutigen Ausgangslage nicht angebracht, schweizweite Lösungen ohne Einzelfallgerechtigkeit umzusetzen. Der Schutz der Gewässer wurde als Resultat der nie zur Abstimmung gelangten Volksinitiative offensichtlich zu stark ausgebaut, weshalb nun eine Korrektur nötig ist. Es kann nicht sein, dass immer mehr Gerichtsurteile gestützt auf nationale Gesetze die gefundenen sinnvollen Lösungen torpedieren.



## 15.3534 Motion P. Niederberger Sachgerechte Regulation des Höckerschwans ermöglichen

- Forderung: Das Jagdgesetz und die Jagdverordnung sowie allenfalls weitere Bestimmungen sind so anzupassen, dass die Verfahren zur Regulation des Höckerschwan-Bestands vereinfacht werden, beispielsweise indem eine analoge Regelung zu jener bezüglich des Steinbocks eingeführt wird.
- Begründung: Der Höckerschwan erfreut sich mit seiner majestätischen Erscheinung beim Menschen grosser Beliebtheit. Entsprechend ist diese Tierart – obwohl ursprünglich in der Schweiz nicht heimisch – geschützt. Eingriffe in die Bestände bedürfen der Zustimmung des Bundesamts. Zudem müssen sie von den Kantonen per Verfügung erlassen werden und unterliegen dem Verbandsbeschwerderecht. Ohne natürliche Feinde und aufgrund des gesetzlichen Schutzes konnte sich der Schwan jedoch in der Vergangenheit ungestört vermehren, wodurch sich heute mancherorts eine übermässige Population entwickelt hat. Die IUCN bezeichnet den Höckerschwan als „nicht gefährdet“. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt es sich nicht mehr, den hohen Schutz aufrechtzuerhalten. Vielmehr sollte es den Kantonen erleichtert werden, bestandesregulierende Massnahmen anzuordnen, wo sie diese als notwendig erachten. Zu denken ist beispielsweise an eine Regelung, wonach – in Anlehnung an die Regulation des Steinbocks für bestimmte Gebiete – eine sinnvolle Grösse des Schwanbestands festgelegt wird. Wird die definierte Zahl überschritten, sollen die Kantone frei sein, den Bestand zu regulieren.
- Antrag BR: Der Bundesrat ist bereit, das Anliegen im Rahmen der im Zusammenhang mit der Motion Engler 14.3151 anstehenden Revision des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel bzw. der nachgelagerten Revision der Jagdverordnung aufzunehmen.
- Entscheid SR: **Annahme der Motion mit 19 zu 13 Stimmen.**
- Entscheid NR: **Die Motion wird mit folgender Änderung angenommen:**  
Der Bundesrat wird beauftragt, den Höckerschwan in der Jagdverordnung auf die Liste der Arten zu setzen, deren Bestände im Rahmen von Art. 7 Abs. 2 des eidg. Jagdgesetzes im Sinne der Motion Engler (14.3151) reguliert werden können, bevor sich Konflikte akzentuieren.
- Antrag UREK-SR: **Die Kommission begrüsst mit 6 zu 4 Stimmen die geänderte Motion.**  
Sie ist der Ansicht, dass Massnahmen getroffen werden sollten, um die Schwanbestände in den Landwirtschaftszonen und Naherholungsgebieten an Seen oder Weihern zu beschränken.
- Kommentar ANS: **AQUA NOSTRA SCHWEIZ unterstützt die (angepasste) Motion.**  
Wir sind ausdrücklich dagegen, Wildtiere ohne jegliche Differenzierung aus blosser Ideologie zu schützen. Daneben sollen aber die natürliche Umwelt und der Artenreichtum bestmöglich bewahrt werden. Unter Berücksichtigung dieser zwei Ziele erscheint es als angebracht, den übermässigen Schutz des Schwans nach dessen erfolgreicher Verbreitung aufzuheben. Es ist nicht mehr erforderlich und verhältnismässig, für diese fremde und etablierte Tierart einen staatlichen Schutz weiterzuführen. Es wäre besser, den viel näherstehenden Kantonen entsprechende Kompetenzen für einen sinnvollen Umgang zu übertragen.